

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

23 (5.6.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506397](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506397)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 5. Juni. №. 23.

Bekanntmachungen.

1) Die Classen und classificirte Einkommensteuer für die 8 Monate vom October v. J. bis Mai d. J. einschließlic, ist von den Steuerpflichtigen der Stadtgemeinde Oldenburg im Juni d. J. an den Stadtcämmerer Harbers zu entrichten und zwar an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr.

2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die tägliche Badezeit für den öffentlichen Badeplatz am Deliestrich sich von 4 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends erstreckt und daß nur während dieser Stunden auf eine hinlängliche Beaufsichtigung der Badestelle gerechnet werden kann. (1860 Juni 1.)

3) Als Bürger aufgenommen:
Damenkleidermacher Heinrich Friedrich Gustav Meyer aus Oldenburg.

4) Gefunden: 1 wollene Decke, 1 Schlüssel, 1 silbernen Theelöffel.

Stadtrath.

Sitzung vom 1. Juni 1860. Es werden verschiedene Rechnungen, insbesondere die Straßencasse-Rechnung, Servicecasse-Rechnung, Turncasse-Rechnung, Gemeindecasse-Rechnung, endlich die Rechnung der Mittel- und Volksschulen sämmtlich pro 1858/59, festgestellt.

Der Stadtrath wählt eine Commission zu dem Zwecke, wegen Aufhebung des Verhältnisses, zufolge dessen die Stadt für einen Prediger eine Wohnung liefert und unterhält geeignete Vorschläge zu machen. Die Commission besteht aus den Herrn App.-Rath Voedefer, Obergerichtsanwalt Dr. Goyer und Fabrikant A. Schulze.

Der Stadtrath erklärt sich mit Erlassung eines polizeilichen Verbots des Mitbringens von Hunden beim Besuche des hiesigen Herrschaftlichen Gartens einverstanden.

Armenwesen betr.

Der Art. 156 §. 2 der Gemeindeordnung schreibt vor, daß eine jede Gemeinde die Armenpflege innerhalb ihres Bezirks haben und eine in Ausführung dieser Bestimmung erforderliche Auseinandersetzung, sowie eine aus Rücksichten der Billigkeit etwa gebotene Ausgleichung zwischen den theilhaftigen Gemeinden, falls eine Vereinbarung nicht zu Stande komme, im Verwaltungswege geschehen solle. Nachdem dadurch die Trennung zwischen der Stadt- und der Landgemeinde Oldenburg auch hinsichtlich der Armenpflege definitiv ausgesprochen ist, beansprucht die Landgemeinde auf Grund des angezogenen Artikels eine Auseinandersetzung und Ausgleichung, welche von der Stadt verweigert wird. Zum besseren Verständniß des Streites, der jedenfalls noch zu weiter gehenden Verhandlungen Anlaß geben dürfte, wird das einschlagende Sachverhältniß nachstehend mitgetheilt:

Die Verordnung vom 1. Aug. 1786 betr. Einrichtung des Armenwesens ordnete die Verwaltung des Armenwesens für das Herzogthum als eine Angelegenheit der weltlichen Gemeinden und bestimmte, da fast ohne Ausnahme die Kirchspielsgrenzen und die Grenzen der weltlichen Gemeinden sich deckten, daß jedes Kirchspiel einen Armenverband bilden solle. Das Kirchspiel Oldenburg bildete jedoch eine Ausnahme von dieser Regel, indem die Grenzen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oldenburg zwei unter sich sehr verschiedenartige weltliche Gemeinden befaßten, nämlich die Stadt Oldenburg mit ihrem ländlichen Bezirke, als städtische Gemeinde selbstständig den oberen Staatsbehörden unmittelbar untergeordnet, und die Landgemeinde Oldenburg, dem Verwaltungsbezirke des Amtes Oldenburg angehörig und dem Amte untergeordnet. Die Vereinigung der beiden Gemeinden zu einem Armenverbande führte schon bald zu Unzuträglichkeiten, insbesondere in Hinsicht auf die Besteuerung, welche überall nach gleichen Grundsätzen geschehen sollte, gleichwohl aber factisch sich in den beiden Bezirken sehr ungleich stellte. Die Akten enthalten mehrfache Klagen über Ungleichheit der Schätzung und namentlich glaubte die Stadt sich im Vergleich mit der Landgemeinde zu hoch geschätzt. Mit welchem Rechte, mag hier, wo es sich vorläufig mehr darum handelt, das Factische der ganzen Angelegenheit zu eruiren, dahin gestellt bleiben, indessen darf erwähnt werden, daß das vor- malige Generaldirectorium des Armenwesens in einer Verfügung vom 21. November 1800 seine Ansicht dahin aussprach, daß die Einkommen der Hausvogtei im Verhältniß zur Stadt viel zu niedrig

angesezt seien und daß, wie gewiß angenommen werden könne, von den Eingefessenen der Hausvogtei hunderte zu wenig contribuiert würden. Das Generaldirectorium des Armenwesens ordnete deshalb eine neue Ansezung der Eingefessenen der Hausvogtei an, die aber, bevor sie zur Ausführung kam, Klagen der Eingefessenen der Landgemeinde über zu hohe Besteuerung hervorrief und diese zu dem Antrage veranlaßte, daß die Armen der Hausvogtei von denen der Stadt vollständig getrennt würden und der Hausvogtei zur Unterhaltung ihrer Armen ein verhältnißmäßiger Beitrag aus den vorhandenen Armenfonds bewilligt werde. Die hiesige Specialdirection des Armenwesens erklärte nach einem Protokolle des Generaldirectoriums des Armenwesens vom 2. Jan. 1802, daß sie in die Herabsezung der Armenbeiträge der Eingefessenen der Hausvogtei nicht willigen könne, jedoch mit einer Trennung beider Gemeinden zufrieden sei. Das Generaldirectorium wies hierauf den Antrag der Hausvogtei auf Herabsezung ihrer Beiträge zurück, bewilligte aber die Trennung und sollte, wenn darauf bestanden werde, die Auseinandersezung vor sich gehen. Die Eingefessenen der Hausvogtei machten nun den Vorbehalt, daß, wenn sie eine separirte Verwaltung versucht hätten, es ihnen freistehen müsse, sich mit der Stadt wieder zu vereinigen. Die Stadt gestand dies zu unter gleichem Vorbehalte von ihrer Seite und erklärte das Generaldirectorium darauf die ganze Einrichtung für nur temporair. Dasselbe werde die Wiedervereinigung anordnen, wenn einer von beiden Theilen durch die Trennung leiden sollte. Nachdem sodann von der Landgemeinde Forderungen, unter denen sie auf die Trennung eingehen wolle, insbesondere in Hinsicht auf Theilung der Fonds u. gestellt waren, auch im Uebrigen mehrfache Verhandlungen Statt gefunden hatten, machte die hiesige Specialdirection den Ausschüssen beider Gemeinden folgende Vergleichsvorschläge:

- 1) der Stadt verbleibt der Fundus für älternlose Kinder ad 1085 Rthlr. 21 gr.,
der Landgemeinde der Donnerschweer Fundus ad 150 Thlr.
- 2) Für gemeinschaftliches Eigenthum beider Gemeinden werden erklärt und nach dem Verhältniß der Seelenzahl ($\frac{6}{11}$ für die Stadt, $\frac{5}{11}$ für die Landgemeinde) getheilt 11542 Thlr. 33 gr.
- 3) Von dem einheimischen Armenfundus und dem Neutnischen Fundus erhält die Landgemeinde 2000 Thlr. und außerdem
- 4) zur Abfindung noch 2000 Thlr.
 - a) wegen der Feuer- und Canongelder des einheimischen Armenfundus,

- h) wegen der Armenbaracken,
 c) wegen Uebernahme des ganzen Stadtgebiets.
 5) Die Klingbeutelgelder werden nach dem obigen Verhältniß von $\frac{6}{11}$ und $\frac{5}{11}$ getheilt.
 6) Die Schulden werden nach gleichem Verhältniß getheilt.
 7) über die vom Landesherrn jährlich bewilligten 400 Thlr. wird Höchste Entscheidung erwirkt.

Der Ausschuß der Landgemeinde nahm diesen Vergleich am 20. Februar 1803 an.

Nach einem Protocolle des Generaldirectoriums vom 1. April 1803 wurde bestimmt, daß wenn künftig die Wiedervereinigung beider Gemeinden nöthig oder nützlich erachtet würde, das Generaldirectorium darüber entscheiden solle. Es verstehe sich für diesen Fall von selbst, daß jede Gemeinde die während der Trennung gemachten Schulden für sich behalte und die Capitalien, wie sie solche empfangen, wieder abliefere.

Als Armenbezirk der Stadt wurde die Stadt mit Einschluß des Staues und Fünfhausen bestimmt. Dagegen verblieben der Gerberhof und Bürgerfeld bei dem Armenbezirk der Landgemeinde. Durch Höchste Verfügung vom 19. April 1803 wurden von den vom Landesherrn jährlich bewilligten 400 Thlr. der Stadt 300 Thlr. und der Landgemeinde 100 Thlr. zugesprochen.

Da auch die Stadt jene Vergleichsvorschläge mit den vorgedachten Bestimmungen annahm, erfolgte die Trennung mit dem 1. Juli 1803. In einem Berichte der hiesigen Specialdirection vom 18. Sept. 1807 wird darüber geklagt, daß bei Trennung der Gemeinden im Jahre 1803 von der Stadt ca. 2100 Thlr. an Schulden hätten übernommen werden müssen, welche lediglich durch die Schuld der Landgemeinde, weil sie sich zu niedrig besteuert habe, veranlaßt seien; die Landgemeinde habe 740 Thlr. jener Schulden übernommen.

Die beiden Gemeinden blieben sodann über 30 Jahre lang getrennt, ohne daß eine derselben einen Antrag auf Wiedervereinigung mit der andern stellte. Alsdann aber sah sich die Landgemeinde veranlaßt, beim Generaldirectorium die Wiedervereinigung mit der Stadt zu beantragen. Die Letztere scheute aber eine Wiedervereinigung beider Gemeinden, und zog es vor, um eine solche zu verhindern, Geldopfer zu bringen, und dadurch sowohl als durch eine Verminderung der Ausgaben mittelst Uebernahme derselben Seitens der Stadt, die Landgemeinde in Stand zu setzen, nicht nur ihre Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen, sondern auch ihre Schulden nach und nach abzutragen.

(Fortsetzung folgt).

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.